

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gem. FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	50. Sitzung Gem. FA / 15.07.2022 / 9:30 – 12:00 Uhr (mit Pause)
TOP:	09 – RefE CSRD-UmsG
Thema:	Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung
Unterlage:	50_09a_GFA_RefE-CSRD-UG_Basis



Einleitung

- Am 10.7.2025 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den [Referentenentwurf](#) (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) i.d.F. „[Stop-the-clock-RL](#)“ (Richtlinie (EU) 2025/794) sowie einem Vorschlag für eine [1.000 Mitarbeiterschwelle](#) aus dem Omnibus I-Paket.
- Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am [21.7.2025](#).
- Der alte [Gesetzesentwurf](#) aus 2024 konnte durch das Ende der Ampelkoalition nicht mehr in deutsches Recht umgesetzt werden.
- Ausgewählte Inhalte des [damaligen RefE](#) wurden auf der [37. Sitzung](#) des Gemeinsamen Fachausschusses (GFA) am 16.4.2024 und auf der [27. Sitzung](#) des Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) am 22.4.2024 diskutiert. Das DRSC hat daraufhin seine [Stellungnahme](#) zum damaligen RefE sowie eine [Ergänzung](#) zu dieser Stellungnahme an das damalige BMJ übermittelt.
- Ausgewählte Inhalte des [damaligen RegE](#) wurden auf der [39. Sitzung](#) des GFA am 9.9.2024 diskutiert.
- Diese Unterlage enthält vom Mitarbeiterstab ausgewählte Einzelregelungen zum [aktuellen RefE](#), mit Fokus auf Änderungen zum [damaligen RegE](#) und Inhalten, die in früheren DRSC-Stellungnahmen thematisiert aber nicht umgesetzt wurden.
- **Weiteres Vorgehen**
 - Ziel des DRSC-Mitarbeiterstabs: Versand Entwurf einer Stellungnahme an GFA-Mitglieder [Mittwochnachmittag 16.7.2025](#)
 - Frist für Rückmeldungen des GFA an DRSC-Mitarbeiterstab: [Freitag \(18.7.2025\) 12 Uhr](#)

Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

A. Problem und Ziel

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, im Folgenden: CSRD). Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist am 6. Juli 2024 abgelaufen. Mit dem Entwurf soll sichergestellt werden, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer unionsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen schnellstmöglich nachkommt. Ein früherer Umsetzungsgesetzesentwurf, der während der 20. Legislaturperiode in das parlamentarische Verfahren eingebracht worden war (Bundestagsdrucksache 20/12787), ist nach dem Grundsatz der Diskontinuität verfallen und muss daher neu eingebracht werden. Die Vorgaben der CSRD werden mit dem neuen Umsetzungsentwurf nach dem Prinzip 1:1 umgesetzt und der bestehende Rechtsrahmen punktuell angepasst.

Die mit der CSRD EU-weit eingeführte Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ermöglicht es Investoren, Verbrauchern und anderen Stakeholdern, den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen zu bewerten und darauf basierend Entscheidungen, etwa bei Investitionen oder im Bereich des privaten Konsums, zu treffen. Die CSRD wurde 2022 als Bestandteil des „European Green Deal“ und der Strategie der Europäischen Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft verabschiedet. Dieser Entwurf steht darüber hinaus im Kontext der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 12 bei.

Die Bundesregierung bekräftigt die Ziele des „European Green Deal“. Die Zielerreichung darf aber nicht mit unverhältnismäßigen Bürokratielasten für europäische Unternehmen einhergehen. Daher begrüßt sie ausdrücklich die umfangreichen Maßnahmen, die die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 im Rahmen ihres Omnibus-Entlastungspakets vorgelegt hat. Bei der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung sind signifikante Erleichterungen und Vereinfachungen für die betroffenen Unternehmen erforderlich, damit der Umfang der bürokratischen Lasten wieder in ein angemessenes Verhältnis zur politischen Zielerreichung gebracht wird.

Als erstes Element des Omnibus-Entlastungspakets wurde auf EU-Ebene bereits die Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (ABl. L 2025/794, 16.4.2025, im Folgenden: „Stop-the-Clock-Richtlinie“), beschlossen. Diese Änderungsrichtlinie regelt die zeitliche Verschiebung der Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für diejenigen Gruppen von Unternehmen, die nach der bislang geltenden Fassung der CSRD erstmals in 2026 über das Geschäftsjahr 2025 sowie in 2027 über das Geschäftsjahr 2026 hätten berichten müssen (sogenannte „2. Welle“ und „3. Welle“). Die Stop-the-Clock-

Prozess

- ✓ BMJV: Veröffentlichung RefE
- ✓ Durchführung einer Konsultation
- ✗ Bundesregierung: Verabschiedung RegE
- ✗ Bundestag: Behandlung i.d.R. in 3 Lesungen & Beschluss
- ✗ Bundesrat: Behandlung & Beschluss oder Anruf Vermittlungsausschuss (inkl. Einspruch)
- ✗ Bundespräsident: Unterzeichnung
- ✗ Verkündung im Bundesgesetzblatt & Inkrafttreten
- ✗ Anwendung

Auszüge aus der Begründung zum RefE

September 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Die Vorgaben der CSRD, einschließlich der bereits beschlossenen zeitlichen Verschiebung durch die Stop-the-Clock-Richtlinie, sollen daher schnellstmöglich mit diesem Entwurf in das nationale Recht umgesetzt werden.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das Substance Proposal auf EU-Ebene zügig beschlossen wird, um die Ergebnisse noch im laufenden nationalen Gesetzgebungsverfahren umzusetzen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass alle betroffenen deut-

Vorbemerkungen



DRSC

Überblick zum RefE

- Eins-zu-eins-Umsetzung der CSRD i.d.F. „Stop-the-clock-RL“ angestrebt
- Inhaltsübersicht (Auswahl)
 - Form
 - Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
 - Immaterielle Ressourcen
 - Einheitliches elektronisches Berichtsformat
 - Offenlegung
 - Persönlicher Anwendungsbereich
 - Gestaffelte Erstanwendung
 - Berichtspflicht
 - Konzernbefreiung
 - Berichtsinhalte
 - Prüfung
 - Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss
 - Versicherungen der gesetzlichen Vertreter
 - Beteiligung von Arbeitnehmervertretern
 - Änderung der jeweiligen Einführungsgesetze
- LkSG nicht mehr Inhalt des RefE

} Allgemeine Vorschriften

} (Konzern-)Lagebericht

} Nachhaltigkeitsbericht

} zeitlicher Anwendungsbereich

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany



DRSC

Briefing Paper: Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung (Stand: 11. Juli 2025)

BMJV veröffentlicht Referentenentwurf

Am 10. Juli 2025 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den [Referentenentwurf](#) (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) inkl. Synopse – als Vergleich zwischen den aktuellen und vorgeschlagenen zukünftigen Vorschriften – veröffentlicht.

Die CSRD ist eine EU-Änderungsrichtlinie, insb. zur EU-Bilanzrichtlinie (BilanzRL, Richtlinie 2013/34/EU) und war von den EU-Mitgliedstaaten ursprünglich bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber kam dieser Pflicht bisher nicht nach. Bereits 2024 wurde ein [Gesetzesentwurf](#) zur CSRD-Umsetzung veröffentlicht, welcher durch das Ende der Ampelkoalition aber nicht mehr in deutsches Recht umgesetzt werden konnte. Die CSRD wurde mittlerweile durch die sog. Stop-the-clock-RL (Richtlinie (EU) 2025/794) geändert, welche für Unternehmen der sog. zweiten und dritten Welle eine Verschiebung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung um 2 Jahre vorsieht und darüber hinaus auch die Sorgfaltspflichten der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, Richtlinie (EU) 2024/1760) zeitlich verschiebt. Die Vorschriften der Stop-the-clock-RL sind bis zum 31. Dezember 2025 in deutsches Recht umzusetzen und bereits in den Änderungsvorschlägen des RefE enthalten.

Derzeit werden neben der Stop-the-clock-RL weitere umfangreiche Änderungen an den EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der sog. Omnibus I-Initiative vorbereitet (siehe DRSC [Briefing Paper](#)), welche die Bundesregierung gemäß der Begründung zum RefE „mit Nachdruck unterstützt“. Die entsprechenden Verhandlungen auf EU-Ebene sind noch nicht abgeschlossen, weshalb die damit voraussichtlich verbundenen Änderungen eine neue Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten erfordern. Die Bundesregierung will sich allerdings dafür einsetzen, dass auch diese Änderungen an den EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zügig beschlossen werden, um die Ergebnisse noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur CSRD-Umsetzung berücksichtigen zu können.

Obwohl die weiterführenden Änderungsvorschläge der Omnibus I-Initiative noch kein geltendes EU-Recht darstellen, wurde ein einzelner Vorschlag bereits in den RefE aufgenommen: Unternehmen der sog. ersten Welle mit 501 bis 1.000 Arbeitnehmern sollen erst für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, um zu verhindern, dass sie nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum berichtspflichtig würden. Das BMJV schätzt, dass nach erfolgter Umsetzung der Vorschläge der Omnibus I-Initiative nur noch bis zu 3.900 Unternehmen in Deutschland zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein werden.

Die Veröffentlichung des RefE durch das BMJV bildet den Auftakt im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der aktuellen EU-Vorschriften hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von bilanzrechtlich großen Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Kapitalgesellschaften gleichgestellten Personengesellschaften, Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen) sowie bilanzrechtlich kleinen oder mittelgroßen kapitalmarktorientierten Unternehmen, kleinen und nichtkomplexen Instituten, firmeneigenen (Rück-)Versicherungsunternehmen und Mutterunternehmen bilanzrechtlich großer Gruppen mit Sitz in Deutschland. Zusätzlich werden

Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung

Frage an den GFA



Welche Themen wollen GFA-Mitglieder in dieser Sitzung diskutieren?

Form (§ 245 HGB-E)

§ 245 HGB-E (Unterzeichnung **Form**)

„Der Jahresabschluß ist vom Kaufmann unter Angabe des Datums zu ~~unterzeichnen~~ **schriftlich aufzustellen**. Sind ~~mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.~~“

Begründung zu § 245 HGB-E

„[...] Durch die Änderung wird klargestellt, dass § 126 Absatz 1 BGB Anwendung findet und die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form möglich ist (§ 126 Absatz 3, § 126a BGB).

[...] Für den Fall, dass bei einer Personenhandelsgesellschaft mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sind, stellt Satz 2 weiterhin klar, [...]

[...] Mit der Änderung wird zugleich klargestellt, dass bereits der aufgestellte (und nicht erst der festgestellte) Jahresabschluss der Schriftform bedarf. Denn das Geschäftsführungsorgan hat bereits für den aufgestellten Jahresabschluss Verantwortung zu übernehmen (vergleiche § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HGB). Dies soll durch die angeordnete Schriftform dokumentiert werden.

Das Vorstehende gilt gemäß § 298 Absatz 1 HGB auch für den Konzernabschluss.“

DRSC-Stellungnahme zum damaligen RefE und weitere Beobachtung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- Unterzeichnung des aufgestellten (und nicht erst des festgestellten) Jahres- bzw. Konzernabschlusses durch gesetzlichen Vertreter ist abzulehnen
- durch Entwurf müssten gesetzlichen Vertreter zwei Unterschriften leisten: jeweils für aufgestellte und festgestellte Fassung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses, ohne dass damit Mehrwert für die Adressaten geschaffen wird
- Satz 2 wurden ersatzlos gestrichen, obwohl in der Begründung noch auf ihn verwiesen wird (Fehler?)

Inhalt des Lageberichts (§§ 289 Abs. 3 und 315 Abs. 3 HGB-E)

§ 289 HGB-E (Inhalt des Lageberichts)

„(3) Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Absatz 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. Die Kapitalgesellschaft ist von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn die Kapitalgesellschaft

1. den Lagebericht im Einklang mit § 289b Absatz 1 bis 4 und den §§ 289c bis 289e aufstellt oder
2. den Konzernlagebericht im Einklang mit § 315b Absatz 1 bis 4 und § 315c aufstellt.“

§ 315 HGB-E (Inhalt des Konzernlageberichts)

„(3) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Konzerns von Bedeutung sind. Das Mutterunternehmen ist von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn es einen Konzernlagebericht im Einklang mit § 315b und § 315c aufstellt.“

DRSC-Stellungnahme zum damaligen RefE

- diese Befreiung setzt Artt. 19a Abs. 8 bzw. 29a Abs. 7 BilanzRL um; allerdings unterstellt eine solche Befreiung implizit, dass die im Nachhaltigkeitsbericht anzugebenden nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zumindest jene Leistungsindikatoren enthalten, welche im Kontext der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage (§§ 289 Abs. 3 Satz 1, 315 Abs. 3 Satz 1 HGB) zu berichten sind
- fraglich, ob die im Zusammenhang mit der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage berichteten Leistungsindikatoren zwingend auch diejenigen umfasst, die im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzugeben sind
- die bedeutsamsten (nichtfinanziellen) Leistungsindikatoren unterliegen Prognosepflicht gem. DRS 20 > Befreiung wäre mit wesentlichem Informationsverlust verbunden
- zudem unterliegen Leistungsindikatoren im finanziellen Teil des (Konzern-)Lageberichts der Prüfung mit hinreichender Sicherheit

Übersicht: Persönlicher Anwendungsbereich 1/2

- große Kapitalgesellschaften (§ 289b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB-E)
- große (Kapitalgesellschaften gleichgestellte) Personengesellschaften (§ 264a Abs. 1 HGB i.V.m. § 289b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB-E)
- große Kreditinstitute (§ 340a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 HGB-E)
- große kapitalmarktorientierte Genossenschaften (die keine Finanzinstitute sind) mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmern (§ 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a HGB-E)
- kapitalmarktorientierte Förderbanken mit einer Bilanzsumme von mehr als 300 Milliarden Euro (§ 340a Abs. 5 Satz 4 HGB-E)
- große Versicherungsunternehmen (§ 341a Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 HGB-E)
- firmeneigene Versicherungsunternehmen (§ 341a Abs. 2a Satz 4 HGB-E)
- firmeneigene Rückversicherungsunternehmen (§ 341a Abs. 2a Satz 4 HGB-E)
- kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (§ 289b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB-E)
- kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte (Kapitalgesellschaften gleichgestellte) Personengesellschaften (§ 264a Abs. 1 HGB i.V.m. § 289b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB-E)
- kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Kreditinstitute (§ 340a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HGB-E)
- kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte VersicherungsU (§ 341a Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 HGB-E)
- kleine und nicht komplexe Institute (§ 340a Abs. 5 Satz 3 HGB-E)

Übersicht: Persönlicher Anwendungsbereich 2/2

- Mutterunternehmen (Kapitalgesellschaft) großer Gruppen (§ 315b Abs. 1 HGB-E)
- Mutterunternehmen (Personengesellschaft, die Kapitalgesellschaften gleichgestellt ist) großer Gruppen (§ 264a Abs. 1 HGB i.V.m. § 315b Abs. 1 HGB-E)
- Mutterunternehmen (Kreditinstitut) großer Gruppen (§ 340i Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 HGB-E)
- Mutterunternehmen (kapitalmarktorientierte Förderbanken) von Gruppen mit einer Bilanzsumme von mehr als 300 Milliarden Euro (§ 340i Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 4 HGB-E)
- Mutterunternehmen (Versicherungsunternehmen) großer Gruppen (§ 341j Abs. 1 Satz 1, Abs. 2a Satz 2 HGB-E)

Haben GFA-Mitglieder Anmerkungen zu dieser Übersicht im Hinblick auf:

- Unternehmenskategorien, die nach EU-Recht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind und in dieser Aufzählung fehlen oder
- Unternehmenskategorien, die nach EU-Recht nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind und in dieser Aufzählung nicht auftauchen sollten?

Persönlicher Anwendungsbereich: VersicherungsU (§ 341a Abs. 2a Satz 4 HGB-E)

§ 341a HGB-E (Anzuwendende Vorschriften)

„(2a) [...] Firmeneigene Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024, firmeneigene Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 sowie kleine und nicht komplexe Unternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 10a der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 dürfen den Nachhaltigkeitsbericht in entsprechender Anwendung von § 289d beschränken.“

Begründung zu § 341a HGB-E

„[...] Satz 4 regelt die Möglichkeit zur Beschränkung der Angaben für firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen sowie kleine und nicht komplexe Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) Richtlinie 2009/138/EG und setzt damit Artikel 19a Absatz 6 der Bilanzrichtlinie in der durch die Richtlinie 2025/2 vom 8. Januar 2025 geänderten Fassung um.“

Beobachtung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- gem. Art. 13 Nummer 10a der Richtlinie 2009/138/EG gibt es keine „kleinen und nicht komplexen Unternehmen“
- in der CSRD wird auch nur auf „kleine und nicht komplexe Institute“ i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezug genommen

Persönlicher Anwendungsbereich: Förderbanken (§ 340i Abs. 5 Satz 4 HGB-E)

§ 340i HGB-E (Pflicht zur Aufstellung)

„(5) [...] § 315 Absatz 3a und die §§ 315b und 315c sind abweichend von § 340i Absatz 5 Satz 1 und 2 auf die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannten Unternehmen anzuwenden, wenn die Bilanzsummen in den Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, insgesamt einen Betrag von 300 Milliarden Euro überschreiten und sie kapitalmarktorientiert sind.“

Begründung zu § 340i HGB-E

„[...] Absatz 5 Satz 4 nimmt zur Wahrung der Kohärenz mit den für Einzelunternehmen vorgeschlagenen Bestimmungen (siehe hierzu § 340a Absatz 5 Satz 4 HGB-E) Förderbanken von der Verpflichtung zur Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung aus. Dies setzt das Mitgliedstaatenwahlrecht in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 der Richtlinie 2013/36/EU auch für die Konzernkonstellation um. Eine Rückausnahme gilt für solche Konzerne, die aufgrund ihrer Größe eine besondere Kapitalmarktrelevanz für nachhaltige Investoren haben.“

Beobachtung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- im damaligen RegE gab es noch keine Vorschrift für solche Förderbanken, die gleichzeitig Mutterunternehmen sind

Persönlicher Anwendungsbereich: Beteiligung & öffentlich-rechtliche Körperschaften

Begründung zum RefE zu § 65 Bundeshaushaltsordnung-E (BHO-E)

„Für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB), kleine und mittelgroße nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen mit Beteiligung des Bundes, die nicht der CSRD unterfallen, richtet sich ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung zukünftig nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages, flankiert durch den PCGK. Der PCGK postuliert eine nachhaltige Unternehmensführung durch die jeweilige Geschäftsführung inklusive Berichterstattung.

Diese geplante Austarierung in § 65 Absatz 1 Nummer 4 BHO-E bezüglich der Größe der Unternehmen zu Art und Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung setzt den Sinn und Zweck der CSRD vollständig um. Die Anpassung der BHO stärkt die nachhaltige Unternehmensführung in Bundesunternehmen, beugt aber unverhältnismäßigen Aufwänden vor beziehungsweise wahrt die Proportionalität für sehr kleine und mittelgroße Unternehmen mit Bundesbeteiligung gegenüber großen oder kapitalmarktorientierten Unternehmen.“

DRSC-Stellungnahme zum damaligen RefE

- Problem durch Zusammenspiel neue Vorschriften mit landesrechtlichen Vorschriften, wie z.B. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- landesrechtliche Vorschriften schreiben für Satzungen oder Gesellschaftsverträge von Unternehmen mit kommunaler Beteiligung – oftmals unabhängig von der tatsächlichen Unternehmensgröße – vor, dass Jahresabschluss und Lagebericht gem. HGB-Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen sind (z.B. § 133 KVG LSA)
- somit wären diese Unternehmen zukünftig von neuen nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten betroffen, was nach BilanzRL nicht intendiert ist
- ähnliche Konstellation lässt sich bei bestimmten Energieunternehmen gem. § 6b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ableiten, welche unabhängig von Rechtsform und Größe den Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen haben

Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts (§ 289c Abs. 2 HGB-E)

§ 289c HGB-E (Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts; Verordnungsermächtigung)

„(2) Im Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 sind folgende Angaben zu machen: [...]“

DRSC-Stellungnahme zum damaligen RefE

- Gesetzgeber sollte im Sinne „Eins-zu-eins“-Umsetzung möglichst nah am Wortlaut Artt. 19a Abs. Abs. 2 bzw. 29a Abs. 2 BilanzRL („Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes [...]“) orientieren
- wichtig, um vom Richtlinientext abweichende Interpretationen zu vermeiden bzw. klarzustellen, dass keine über Vorgaben der BilanzRL hinausgehenden Berichtspflichten beabsichtigt werden
- andernfalls könnte durch gewählte Formulierung ggf. Grundsatz der Wesentlichkeit für Nachhaltigkeitsberichterstattung durchbrochen und Aufzählung in § 289c Abs. 2 HGB-E als Pflichtangaben ausgelegt werden

Verweisung auf Abschluss und Lagebericht (§ 289c Abs . 5 HGB-E)

§ 289c HGB-E (Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts; Verordnungsermächtigung)

„(5) Soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß § 289 in den Lagebericht aufgenommene Angaben und auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge sowie jeweils zusätzliche Erläuterungen dazu zu umfassen. [...]“

Begründung zu § 289c HGB-E

„ [...] Dies entspricht dem umzusetzenden Artikel 19a Absatz 3 Unterabsatz 3 [...], der eine Pflicht zur Verweisung normiert (vergleiche insbesondere den englischen Richtlinienwortlaut: „shall“). [...] Die Verweise ersetzen dabei nicht die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht, sondern treten hinzu („auch [...] zu umfassen“).

Art. 19a Abs. 3 Unterabs. 3 BilanzRL (Nachhaltigkeitsberichterstattung)

- Anforderung zur Darstellung der Verbindung zur Finanzberichterstattung

Where applicable, the information referred to in paragraphs 1 and 2 shall also contain references to, and additional explanations of, the other information included in the management report in accordance with Article 19, and the amounts reported in the annual financial statements.

Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß Artikel 19 in den Lagebericht aufgenommene Angaben und zusätzliche Erläuterungen dazu sowie auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge.

Verweisung auf Abschluss und Lagebericht (§ 289c Abs . 5 HGB-E)

Umsetzung in ESRS: (1) Anforderungen zur Darstellung der Verbindung...

ESRS 1.125 The **sustainability statement** may include monetary amounts or other quantitative datapoints that exceed a threshold of **materiality** and that are either an aggregation of, or a part of, monetary amounts or quantitative data presented in the undertaking's financial statements (indirect connectivity between information disclosed in sustainability statement and information disclosed in financial statements). If this is the case, the undertaking shall explain how these amounts or datapoints in the sustainability statement relate to the most relevant amounts presented in the financial statements. This disclosure shall include a reference to the line item and/or to the relevant paragraphs of its financial statements where the corresponding information can be found. Where appropriate, a reconciliation may be provided, and it may be presented in a tabular form.

ESRS E1.29
(als Beispiel)

In addition to ESRS 2 MDR-A, the undertaking shall:

- (a) when listing key *actions* taken in the reporting year and planned for the future, present the *climate change mitigation* actions by decarbonisation lever including the nature- based solutions;
- (b) when describing the outcome of the actions for climate change mitigation, include the achieved and expected *GHG emission reductions*; and
- (c) relate significant monetary amounts of CapEx and OpEx required to implement the actions taken or planned to:
 - i. the relevant line items or notes in the financial statements;

Verweisung auf Abschluss und Lagebericht (§ 289c Abs . 5 HGB-E)

Umsetzung in ESRS: (2) Option zur Incorporation by reference

9.1 *Incorporation by reference*

119. Provided that the conditions in paragraph 120 are met, information prescribed by a Disclosure Requirement of an ESRS, including a specific datapoint prescribed by a Disclosure Requirement, may be incorporated in the *sustainability statement* by reference to:

(b) the financial statements;

ESRS 1.BC75

Sustainability approach ([drafts] IFRS S1 and S2). At the same time, the SRB considered that the use of **incorporation by reference would support preparers to avoid double reporting** (see section 9.1 of [draft] ESRS 1) when information is already reflected in financial statements.

„**Incorporation by reference**“ zur Vermeidung von Redundanzen

Verweisung auf Abschluss und Lagebericht (§ 289c Abs . 5 HGB-E)

weitere Beobachtung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- Art. 19a Abs. 3 Unterabs. 3 BilanzRL enthält Verweisungspflicht bzgl. Inhalten, über die sowohl im Nachhaltigkeitsbericht als auch in der Finanzberichterstattung zu berichten ist
- Beispiel:
 - Angabe im NHB gem. ESRS E2 Pollution: „Für die Bodensanierung aufgrund des Kontaminationsereignisses im Jahr 20## wurde eine Rückstellung i.H.v. EUR 5 Mio. gebildet.“
 - Verweisung (als weiterführender Verweis): „Siehe Detailangaben zu sonstigen Rückstellungen und zum Rückstellungsspiegel, Anhang S. ##“
- RefE setzt Verweisungspflicht nach Art. 19a Abs. 3 Unterabs. 3 BilanzRL in deutsches Recht um
- ESRS 1 Abschnitt 9.1 enthält eine zusätzliche Option (Wahlrecht) über ersetzende Verweise im Nachhaltigkeitsbericht
- diese Option wird durch Art. 19a Abs. 3 Unterabs. 3 BilanzRL sowie dessen Umsetzung in das HGB nicht begrenzt
- Begründung im RefE erscheint missverständlich und sollte dementsprechend um einen klärenden Zusatz erweitert werden (sinngemäß): „Die zusätzliche Option zur Aufnahme von Informationen mittels ersetzender Verweise gem. der ESRS wird hiervon nicht berührt.“

Teilt der GFA diese Einschätzung?

Abgrenzung des Konsolidierungskreises (§ 315b Abs. 1 HGB-E) 1/2

§ 315b HGB-E (Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht; Befreiungen)

„(1) Ein Mutterunternehmen (§ 290), bei dem die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1, 2 und 4 nicht vorliegen, hat seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern. [...]“

§ 291 HGB-E (Befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen)

„(1) Ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, ~~braucht einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nicht~~ **einen Konzernabschluss nicht und einen Konzernlagebericht nicht gemäß den §§ 315, 315a und 315d** aufzustellen, [...]“

§ 296 HGB (Verzicht auf die Einbeziehung)

„(1) Ein Tochterunternehmen braucht in den Konzernabschluß nicht einbezogen zu werden, wenn [...].

(2) Ein Tochterunternehmen braucht in den Konzernabschluß nicht einbezogen zu werden, wenn es für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist. Entsprechen mehrere Tochterunternehmen der Voraussetzung des Satzes 1, so sind diese Unternehmen in den Konzernabschluß einzubeziehen, wenn sie zusammen nicht von untergeordneter Bedeutung sind.“

Abgrenzung des Konsolidierungskreises (§ 315b Abs. 1 HGB-E) 2/2

DRSC-Stellungnahme zum damaligen RefE

- für Definition der Berichtseinheit (Konsolidierungskreis) für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Konzern stellt § 315b HGB-E auf § 290 HGB ab, berücksichtigt dabei jedoch nicht die Einbeziehungswahlrechte gem. § 296 HGB
- ferner wird auch in der Begründung des Entwurfs mehrfach betont, dass ein bestimmtes Unternehmen zwar von den Anforderungen zur konsolidierten Finanzberichterstattung befreit sein kann, nicht aber gleichzeitig auch von den Anforderungen zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit sein muss (siehe z.B. S. 133 im RefE n.F.)
- dementsprechend wurde im Entwurf der § 291 Abs. 1 HGB angepasst, so dass der Anwendungsbereich dieser Vorschrift (unter Berücksichtigung der Einbeziehungswahlrechte gem. § 296 HGB) den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, nicht aber den Konzernnachhaltigkeitsbericht umfasst
- außerdem stellen die Befreiungsvorschriften, welche die Existenz eines EU-Mutterunternehmens voraussetzen (§§ 289b Abs. 2, 315b Abs. 2 HGB-E), auf die Einbeziehung der Tochterunternehmen in den Nachhaltigkeitsbericht ab, wobei die Einbeziehungswahlrechte des § 296 HGB jedoch unbeachtet bleiben sollen
- dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass für Unternehmen im Anwendungsbereich der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung die Abgrenzung des Konsolidierungskreises (bzw. Definition der Berichtseinheit) für Zwecke des Konzernabschlusses und des finanziellen Teils des Konzernlageberichts losgelöst von der Abgrenzung des Konsolidierungskreises für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt
- Berichtsjahr für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte sich am Berichtsjahr der Finanzberichterstattung (d.h. Konzernabschluss und Konzernlagebericht) ausrichten; dies entspricht unserem Verständnis der Vorgabe in ESRS 1.62, wonach die Nachhaltigkeitserklärung für dasselbe Bericht erstattende Unternehmen gilt wie die Abschlüsse

ESEF als Aufstellungslösung (§§ 289g und 315e HGB-E) 1/3

§ 289g HGB-E (Format des Lageberichts; Verordnungsermächtigung) (fast wortgleich für Mutterunternehmen: § 315e HGB-E)

„Eine Kapitalgesellschaft, die ihren Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, hat

1. den Lagebericht in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 aufzustellen und [...]“

Begründung zu § 289g HGB-E

„[...] Zur richtlinienkonformen Umsetzung dieser Anforderung wird die sogenannte „Aufstellungslösung“ implementiert. Eine Fortführung der bisherigen „Offenlegungslösung“ wäre nicht richtlinienkonform möglich. [...]“

sehr ähnliche Vorschriften zum Konzernlagebericht in § 315e HGB-E

DRSC-Stellungnahme zum damaligen RefE und weitere Beobachtung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- Ablehnung der Aufstellungslösung: Auswirkungen auf Aufstellungsprozess, Medienbruch zwischen (Konzern-)Lagebericht im ESEF und Jahres- bzw. Konzernabschluss in Schriftform, keine eindeutige Form der Darstellung, Zugänglichmachung des (Konzern-)Lageberichts im ESEF, doppelte Berichterstattung des Abschlussprüfers über Einhaltung der ESEF-Vorgaben bei Emittenten (Nebeneinander von Offenlegungs- und Aufstellungslösung), Erstellung beglaubigter Kopien einer ESEF-Datei, Aufbewahrung ESEF
- da der RefE bereits teilweise Vorschläge der EU-Kommission zur ÄnderungsRL-E 81 („Substance Proposal“) umsetzt, könnte hier eine Argumentation für eine Offenlegungslösung verfolgt werden
 - siehe Auszüge auf nächster Folie zu Artt. 29d und 33 Abs. 1 i.d.F. ÄnderungsRL-E 81

ESEF als Aufstellungslösung (§§ 289g und 315e HGB-E) 2/3

'Article 29d

Single electronic reporting format

1. Undertakings subject to the requirements of Article 19a of this Directive shall **prepare** their management report in the electronic reporting format specified in Article 3 of Commission Delegated Regulation (EU) 2019/815* and shall mark up their sustainability reporting, including the disclosures provided for in Article 8 of Regulation (EU) 2020/852, in accordance with the electronic reporting format to be specified in that Delegated Regulation. **Until such rules on the marking up are adopted by way of that Delegated Regulation, undertakings shall not be required to markup their sustainability reporting.**

2. Parent undertakings subject to the requirements of Article 29a shall **prepare** their consolidated management report in the electronic reporting format specified in Article 3 of Delegated Regulation (EU) 2019/815 and shall mark up their sustainability reporting, including the disclosures provided for in Article 8 of Regulation (EU) 2020/852, in accordance with the electronic reporting format to be specified in that Delegated Regulation. **Until such rules on the marking up are adopted by way of that Delegated Regulation, parent undertakings shall not be required to markup their sustainability reporting.;**

in Article 33, paragraph 1 is replaced by the following:

'1. Member States shall ensure that the members of the administrative, management and supervisory bodies of an undertaking, acting within the competences assigned to them by national law, have collective responsibility for ensuring that the following documents are **drawn up and published** in accordance with the requirements of this Directive and, where applicable, with the international accounting standards adopted pursuant to Regulation (EC) No 1606/2002, with **Delegated Regulation (EU) 2019/815**, with the sustainability reporting standards referred to in Article 29b of this Directive, and with the requirements of **Article 29d** of this Directive:

- (a) the annual financial statements, the **management report** and the corporate governance statement when provided separately; and
- (b) the consolidated financial statements, the **consolidated management reports** and the consolidated corporate governance statement when provided separately.

By way of derogation from subparagraph 1, Member States shall ensure that the members of the administrative, management and supervisory bodies of an undertaking, acting within the competences assigned to them by national law, do not have collective responsibility for ensuring that the management report, or consolidated management report, where applicable, is prepared in accordance with Article 29d.;

ESEF als Aufstellungslösung (§§ 289g und 315e HGB-E) 3/3

Art. 96 Abs. 7 EGHGB-E (Einzelrechnungslegung)

„§ 289g des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr.“

sehr ähnliche Vorschriften zum Konzernlagebericht in Art. 97 Abs. 6 EGHGB-E

weitere Beobachtung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- diese Vorschrift setzt zwar Art. 5 CSRD um, allerdings äußerte sich die EU-Kommission mittlerweile in einem Q&A zum zeitlichen Anwendungsbereich des ESEF für die Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Frage 38 Bekanntmachung C/2024/6792: „Da die Nachhaltigkeitserklärung erst dann maschinenlesbar wird, wenn sie sowohl in einem XHTML-Dokument vorliegt als auch mit einer digitalen Taxonomie ausgezeichnet ist, sind die Unternehmen bis zum Erlass der digitalen Taxonomie auch nicht dazu verpflichtet, den Lagebericht im XHTML-Format zu erstellen.“

Taxonomieangaben im Nachhaltigkeitsbericht (§ 289c HGB-E)

DRSC-Stellungnahme zum damaligen RefE und weitere Beobachtung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- gerade für erstmals zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen erscheint ein Hinweis hilfreich, dass diese auch zur Berichterstattung der Taxonomieangaben verpflichtet sind
- da ein solcher Hinweis nicht in den Vorschriften der CSRD zum Nachhaltigkeitsbericht auftaucht, aber (wie im RefE) in den Vorschriften bspw. zur Prüfung, sollte ein Hinweis in der Gesetzesbegründung aufgenommen werden
- zudem kam es in der Praxis zu Fragen i.V.m. einer Pflicht zur Berichterstattung der Taxonomieangaben :
 - hinsichtlich der freiwilligen Anwendung der ESRS oder
 - der verpflichtenden ESRS-Anwendung durch deutsches Recht (bspw. im Hinblick auf öffentlich-rechtlich Körperschaften)
- Gesetzgeber sollte in Begründung zu § 289c HGB-E klarstellen, dass
 - nach den Vorschriften des ESRS Set 1 Taxonomieangaben im Nachhaltigkeitsbericht „aufzunehmen“ sind (ESRS 1.113)
 - dies bedeutet aber nicht, dass Unternehmen über Umweg durch die ESRS zur Berichterstattung der Taxonomieangaben verpflichtet werden, sondern lediglich, dass wenn Taxonomieangaben nach den Vorschriften der TaxonomieVO (und der entsprechenden delegierten Rechtsakte) zu berichten sind, diese auch im Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden müssen
 - Unternehmen die freiwillig nach den ESRS berichten oder aufgrund von deutschem Recht verpflichtet werden nach den ESRS zu berichten, sollten also nicht automatisch dazu verpflichtet werden, auch Taxonomieangaben zu berichten
 - Argumentationshilfe: Frage 1 Bekanntmachung 2022/C 385/01 (bezieht sich noch auf NFRD)

Zeitlicher Anwendungsbereich



1.000 Mitarbeiterschwelle (Artt. 96 Abs. 8 und 97 Abs. 7 EGHGB-E)

Art. 96 EGHGB-E (Einzelrechnungslegung)

„(8) Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Art. 97 EGHGB-E (Konzernrechnungslegung)

„(7) Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“

Begründung zu Art. 96 EGHGB-E

„Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das Substance Proposal auf EU-Ebene zügig beschlossen wird, um die Ergebnisse noch im laufenden nationalen Gesetzgebungsverfahren umzusetzen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass alle betroffenen deutschen Unternehmen rasch und rechtssicher von den Vereinfachungen profitieren. [...] Auch für Unternehmen der 1. Welle, die nach dem vorliegenden Entwurf erstmals über das Geschäftsjahr 2025 berichten müssen, sind Vereinfachungen des Rechtsrahmens sowie eine Verkleinerung des Anwendungsbereichs zu erwarten. Unternehmen der 1. Welle mit 501 bis 1000 Arbeitnehmern werden auf Grund der mit dem Substance Proposal vorgeschlagenen Schwellenwertanhebung von der Berichterstattung über die Geschäftsjahre 2025 und 2026 befreit, um zu verhindern, dass sie nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum berichtspflichtig würden.“

Beobachtung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- teilweise Umsetzung der Vorschläge der EU-Kommission zur ÄnderungsRL-E 81 („Substance Proposal“)
- da die Vorschläge noch kein geltendes EU-Recht sind, erfolgt hier keine „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD
- CSRD-Vorschriften werden nicht umgesetzt, da weniger Unternehmen für ab dem ersten Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, als Art. 5 Abs. 2 CSRD i.d.F. Stop-the-Clock-RL verlangt

Opt-out-Wahlrecht für KMU (Art. 96 Abs. 4 EGHGB-E)

Art. 96 EGHGB-E (Einzelrechnungslegung)

„(4) [...] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2027 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die nicht bereits den Absätzen 1 oder 3 unterliegen. Unternehmen im Sinne des § 289d Satz 1 können für vor dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre beschließen, § 289b des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Beschließt ein Unternehmen die in Satz 2 genannte Vorschrift nach Satz 2 nicht anzuwenden, gibt es im Lagebericht kurz an, warum die in Satz 2 genannte Vorschrift nicht angewendet wurde. [...]“

§ 289d HGB-E (Abweichende Vorgaben für bestimmte Kapitalgesellschaften; Verordnungsermächtigung)

„Eine Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist und die Voraussetzungen einer mittelgroßen (§ 267 Absatz 2 und 4 bis 5) oder kleinen (§ 267 Absatz 1 und 4 bis 5) Kapitalgesellschaft, aber nicht die Voraussetzungen einer Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a), erfüllt, können den Nachhaltigkeitsbericht auf die folgenden Angaben beschränken [...]“

§ 289b HGB-E (Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht; Befreiungen; [...])

„Eine Kapitalgesellschaft hat ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, wenn die Kapitalgesellschaft

1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder
2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist. [...]

Beobachtung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- diese Umsetzung von EU-Vorschriften doppelt sich inhaltlich
- Stop-the-clock-RL: kapitalmarktorientierte KMU müssen erst für ab dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre berichten
- opt-out-Möglichkeit: kapitalmarktorientierte KMU können erst für ab dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre berichten

Angaben zur Wertschöpfungskette (Artt. 96 Abs. 5 und 97 Abs. 4 EGHGB-E)

Art. 96 EGHGB-E (Einzelrechnungslegung)

„(5) Ein Unternehmen im Sinne der Absätze 1, 3 und 4 ist im Geschäftsjahr, für das es nach diesen Absätzen erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn [...].“

Art. 97 EGHGB-E (Konzernrechnungslegung)

„(4) Ein Mutterunternehmen im Sinne der Absätze 1 und 3 ist im Geschäftsjahr, für das es nach diesen Absätzen erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 in Verbindung mit § 315c des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn [...].“

Art. 19a Abs. 3 Unterabs. 2 BilanzRL (fast wortgleich für Mutterunternehmen: Art. 29a Abs. 3 Unterabs. 2 BilanzRL)

„Für die ersten drei Jahre der Anwendung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen Maßnahmen und für den Fall, dass nicht alle erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette verfügbar sind, erläutert das Unternehmen, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette zu erhalten, begründet das Unternehmen, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und erläutert das Unternehmen seine Pläne, um künftig die erforderlichen Informationen einzuholen.“

Beobachtung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- während dieses Wahlrecht nach dem RefE in den Vorschriften zum zeitlichen Anwendungsbereich geregelt wird, wird es nach EU-Recht in den materiellen Vorschriften zum Nachhaltigkeitsbericht geregelt (Artt. 19a und 29a BilanzRL) und nicht in den Vorschriften zum zeitlichen Anwendungsbereich (Art. 5 CSRD)

Prüfungsausschuss (§ 107 Abs. 3 Satz 2 und 3 AktG-E)

§ 107 AktG-E (Innere Ordnung des Aufsichtsrats)

„(3) Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit Folgendem befasst: [...] mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung [...]. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterbreiten. [...]“

Begründung zu § 107 AktG-E

„Es kann das Bedürfnis bestehen, dass ein Aufsichtsrat die Überwachung der Nachhaltigkeitsthemen von Experten für die Nachhaltigkeit prüfen lassen möchte, die nicht gleichzeitig die Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Compliance-Management-Systeme und die Interne Revision überwachen. [...] Den Unternehmen wird es gestattet, einen weiteren Ausschuss zu bilden. Dieser Ausschuss unterliegt im Übrigen den gleichen Anforderungen wie der Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung und die Rechnungslegung. Dieser Ausschuss hat die gleichen Aufgaben und Pflichten wie der Prüfungsausschuss und sämtliche Vorgaben für den Prüfungsausschuss gelten für ihn entsprechend. Ein weiterer Ausschuss kann die Arbeit der einzelnen Mitglieder insoweit entlasten, da sich die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses entweder nur mit den Nachhaltigkeitsfragen oder die Mitglieder des anderen Ausschusses mit den übrigen Prüfungsthemen befassen können. Die Bildung eines weiteren Ausschusses kann auch dann sinnvoll sein, wenn die Nachhaltigkeitsprüfung von einem Nachhaltigkeitsprüfer durchgeführt wird, der nicht zugleich Abschlussprüfer ist. Soweit das Gesetz in anderen Regelungen auf den Prüfungsausschuss verweist, wird damit vollumfänglich auch auf den weiteren Ausschuss mit den Aufgaben und Pflichten des Prüfungsausschusses Bezug genommen, wenn ein solcher existiert.“

DRSC-Stellungnahme zum damaligen RefE

- es ist unklar, ob ein Nachhaltigkeitsausschuss (sofern eingerichtet) – anstelle des Prüfungsausschusses – mit der Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung betraut werden kann